
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN von tautscher.net

Stand: Jänner 2021, Medieninhaber: Christoph Tautscher

1. Geltung

1.1. Christoph Tautscher – im Folgenden als Inhaber bezeichnet – erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von dem Inhaber ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot des Inhabers bzw. der Auftrag des Partners, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote des Inhabers sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Erteilt der Partner einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei dem Inhaber gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Inhaber zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass der Inhaber zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Partners

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Partners bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

3.2. Alle Leistungen des Inhabers (insbesondere alle Textentwürfe, Kommunikationskonzepte und Presseaussendungen) sind vom Partner zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Partner genehmigt.

3.3. Der Partner wird der Inhaber unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Partner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass

Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von dem Inhaber wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.4. Der Partner ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der Inhaber haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird der Inhaber wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Partner den Inhaber schadlos und klaglos; er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

4.1. Der Inhaber ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).

4.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Partners, in jedem Fall aber auf Rechnung des Partners.

4.3. Der Inhaber wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

5. Termine

5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Der Inhaber bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Partner allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem Inhaber eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an den Inhaber.

5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Partner vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers.

5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern des Inhabers – entbinden den Inhaber jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Partner mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

6. Rücktritt vom Vertrag

Der Inhaber ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Partner zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird.
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Partners bestehen und dieser auf Begehren des Inhabers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Inhabers eine taugliche Sicherheit leistet.

7. Honorar

7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des Inhabers für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der Inhaber ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

7.2. Alle Leistungen des Inhabers, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dem Inhaber erwachsenden Barauslagen sind vom Partner zu ersetzen.

7.3. Kostenvoranschläge des Inhabers sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von dem Inhaber schriftlich veranschlagten um mehr als 20% übersteigen, wird der Inhaber den Partner auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Partner genehmigt, wenn der Partner nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

7.4. Für alle Arbeiten des Inhabers, die aus welchem Grund auch immer vom Partner nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt dem Inhaber eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Partner an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Inhaber zurückzustellen.

8. Zahlung

8.1. Die Rechnungen des Inhabers werden brutto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 %. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Inhabers.

8.2. Der Partner verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Partners kann der Inhaber sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Partner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

8.4. Der Partner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Inhabers aufzurechnen, außer die Forderung des Partners wurde von dem Inhaber schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Partners wird ausgeschlossen.

9. Präsentationen

9.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht dem Inhaber ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand des Inhabers für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

9.2. Erhält der Inhaber nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen des Inhabers insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des Inhabers; der Partner ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Inhaber zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Inhabers nicht zulässig.

9.3. Ebenso ist dem Partner die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Partner keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

9.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von dem Inhaber gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist der Inhaber berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

10. Eigentumsrecht und Urheberschutz

10.1. Alle Leistungen des Inhabers einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Texte, ...), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des Inhabers und können von dem Inhaber jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Partner erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Inhaber darf der

Partner die Leistungen des Inhabers nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des Inhabers setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von dem Inhaber dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

10.2. Änderungen von Leistungen des Inhabers, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Partner oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

10.3. Für die Nutzung von Leistungen des Inhabers, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des Inhabers erforderlich. Dafür steht dem Inhaber und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

10.4. Für die Nutzung von Leistungen des Inhabers bzw. von Werbemitteln, für die der Inhaber konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung des Inhabers notwendig.

10.5. Dafür steht dem Inhaber im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

11. Kennzeichnung

11.1. Der Inhaber ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den Inhaber und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Partner dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2. Der Inhaber ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Partners dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Partner bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

12. Gewährleistung und Schadenersatz

12.1. Der Partner hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch den Inhaber schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Partner nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch den Inhaber zu.

12.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Partner dem Inhaber alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Der Inhaber ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für den Inhaber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

12.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des Inhabers ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Partner zu beweisen.

12.4. Schadenersatzansprüche des Partners, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers beruhen.

12.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

12.6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

13. Haftung

13.1. Der Inhaber wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Partner rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung des Inhabers für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Partner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Inhaber seiner Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet der Inhaber nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Partners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

13.2. Der Inhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

14. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Partner und des Inhabers ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Inhabers.

15.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen dem Inhaber und dem Partner ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Inhabers örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.